

9. I. 1916

17

Der Postanweisungsverkehr mit der Türkei.

Antlich wird verlautbart:

Mit Anfang des Jahres 1916 wurde der Postanweisungsverkehr zwischen Oesterreich und der Türkei aufgenommen, und zwar unter den gleichen Beschränkungen, wie sie derzeit für den Postanweisungsverkehr mit Deutschland und der Schweiz bestehen. Daher können auch Postanweisungen nach der Türkei nicht bei allen Postämtern, sondern nur bei den arabischen Postämtern und bei einigen Massenpostämtern ausgegeben werden, die von den Post- und Telegraphendirektionen hierzu ermächtigt sind. Die Postanweisungen nach der Türkei sind in Frankenwährung auszustellen; der Höchstbetrag wird vorläufig mit 500 Franken festgesetzt. Mehr als dieser Betrag darf von einem und demselben Absender an einem und demselben Tage nicht ausgegeben werden. Die Postanstalt behält sich übrigens das Recht vor, die Beförderung von Postanweisungen, selbst wenn sie von den Postämtern bereits unbeanstandet angenommen wurden, ohne Angabe von Gründen abzulehnen und den Anweisungsbetrag dem Aufgeber zurückzuzahlen.